

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Winklarn**
Verwaltungsbezirk: **Amstetten**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1163 Stimmen abgegeben.		
36 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1127 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Team VP Winklarn	686	12
Sozialdemokratische Partei Österreichs	280	5
Freiheitliche Partei Österreichs	161	2

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Team VP Winklarn	Peter Ebner
Team VP Winklarn	Stephan Sitz
Team VP Winklarn	Sandra Pilz-Wallner
Team VP Winklarn	Edwin Ebner
Team VP Winklarn	Petra Üblacker
Team VP Winklarn	Wolfgang Prinz
Team VP Winklarn	Christian Öllinger
Team VP Winklarn	Birgit Hinterbuchinger
Team VP Winklarn	Herbert Bruckner
Team VP Winklarn	Patrick Schoberberger
Team VP Winklarn	Jürgen Schartmüller
Team VP Winklarn	Stefan Schauer
Sozialdemokratische Partei Österreichs	David Deinfalt
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Johannes Jagetsberger
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Josef Pachner
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Josef Schadenhofer
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Maria Jagetsberger
Freiheitliche Partei Österreichs	Markus Höfinger
Freiheitliche Partei Österreichs	Doris Höfinger

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Winklarn, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 27.1.2025

Der Bürgermeister

Abgenommen am: 11.2.2025

Peter Ebner

Peter Ebner

